

Wildbewirtschaftungskonzept der Hochwildhegegemeinschaft Wahrenholz

1. Präambel
2. Grundlagen der Wildbewirtschaftung für Rot-, Dam- und Schwarzwild
 - a. Ziele
 - b. Grundlagen der Wildbewirtschaftung und Abschussplanung
 - c. Abschusserfüllung
 - d. Meldung von Abschüssen
 - e. Pflichttrophäenschau
3. Rotwild
4. Damwild
5. Schwarzwild

1. Präambel

Um die Nachteile kleinteiliger Revierstrukturen bei der Bewirtschaftung und Abschussplanung bei Rot- und Damwild – aber auch bei Schwarzwild – zu überwinden, haben sich Reviere aus den Hegeringen Wahrenholz, Repke, Hankensbüttel, Wittingen, Knesebeck und Sassenburg sowie den Niedersächsischen Landesforsten in der nach §17 NJagdG anerkannten Hochwild Hegegemeinschaft (HHG) Wahrenholz zusammengeschlossen.

Die vorkommenden Hochwildarten wurden im Schwarzwildring Malloh (seit 1977), der Damwildhegegemeinschaft Wahrenholz (seit ca. 1970) und der Rotwildhegegemeinschaft Wahrenholz (seit 2003) getrennt bearbeitet. In der Fläche kommen Schwarzwild flächendeckend, Rot- und Damwild z. T. getrennt, z. T. gemeinsam vor. Um die entsprechenden Wechselbeziehungen der Arten untereinander und zum Lebensraum bei der Bewirtschaftung besser berücksichtigen zu können, erfolgte 2007 der Zusammenschluss in der Hochwildhegegemeinschaft (HHG) Wahrenholz.

Während die Satzung die formale Rechtsstellung und Verhältnisse nach Innen und Außen darstellt, dient das vorliegende Wildbewirtschaftungskonzept als Grundlage für die Erarbeitung des gemeinsamen jährlichen Abschussplans und dessen interner Verteilung bzw. Anrechnung von Abschüssen auf die Reviere. Durch die Offenlegung der Ziele, Verfahrensabläufe und Beschlüsse der HHG Wahrenholz wird die vertrauensvolle Zusammenarbeit nach innen und außen dokumentiert und sowohl für die Mitglieder als auch die zuständigen Jagdbehörden Transparenz und Nachvollziehbarkeit hergestellt.

2. gemeinsame Grundlagen der Wildbewirtschaftung für Rot-, Dam- und Schwarzwild

a. Ziele

Die HHG Wahrenholz hat das Ziel, in ihrem Bereich die Rot- und Damwildbestände auf Grundlage des Bundesjagdgesetzes (BJagdG), des Nds. Jagdgesetzes (NJagdG) und seiner Ausführungsbestimmungen (AB-NJagdG) ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Es wird angestrebt

- einem gesunden Rot- und Dam- und Schwarzwildbestand mit artgerechter Alters- und Sozialstruktur seinen Platz in der freien Wildbahn zu erhalten sowie

- die Hege bzw. Abschussplanung so zu gestalten, dass Wildschäden und sonstige Beeinträchtigungen der Land-, Forst und Fischereiwirtschaft sowie von Natur und Landschaft nach Möglichkeit vermieden werden.

Grundsätzlich soll für jedes Mitgliedsrevier bezogen auf die jeweilige Pachtperiode (selbst genutzten Eigenjagden 10 Jahre) eine Chance zur Bejagung der vorkommenden Wildarten eröffnet werden. Da die Wildbestände in unterschiedlicher Verteilung und Dichte in der HHG vorkommen, werden im Wildbewirtschaftungskonzept die Grundsätze der gemeinsamen Abschussplanung bzw. Verteilung vereinbart.

b. Grundlagen der Wildbewirtschaftung und Abschussplanung

Gesetzliche Grundlagen:

Die Verantwortung der HHG für die Abschussplanung ergeben sich aus § 17NJagdG in Verbindung mit der Satzung. Die Leitlinien der Abschussplanung sind in den Ausführungsbestimmungen zum Nds. Jagdgesetz vom 11.01.2005 bestimmt. Die für die HHG wesentlichen gesetzlichen Punkte zu **Wildbestand** ./ **Wilddichte** sind nachstehend aufgeführt:

In den - aufgehobenen - Hegerichtlinien des Landes Niedersachsen war für den Bereich der HHG Wahrenholz eine Wilddichte von 2-3 Stück Rotwild bzw. 4-5 Stück Damwild je 100ha vorgesehen, sofern keine weiteren Schalenwildarten auf der gleichen Fläche vorkommen.

Durch die AB-NJagdG wurden diese zahlenmäßigen Vorgaben aufgehoben und durch folgende „Weiser für überhöhte Wilddichten“ ersetzt:

- nicht tragbare Belastungen landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Wildschäden
 - wirtschaftlich nicht tragbare Wildschäden im Bereich der Forstwirtschaft (Verbissbelastung der Verjüngungen und Forstkulturen – die in einem Waldgebiet vorkommenden Hauptbaumarten müssen sich in der Regel ohne Schutzmaßnahmen verjüngen lassen - sowie Schältschäden)
 - fehlendes Vorkommen von Pionierbaumarten (z.B. Eberesche, Weide, Birke)
 - schlechte körperliche Verfassung des Wildes und
 - hohe Fallwildrate (einschließlich Fallwild durch Verkehr).
- Bei der Beurteilung der Wilddichte sind der Anteil des Waldes sowie die natürlichen Ernährungsgrundlagen in der vegetationsarmen Zeit zu berücksichtigen.
 - In den Bereichen, in denen mehrere Schalenwildarten vorkommen, ist ein Interessenausgleich in der Wilddichte zu berücksichtigen, weil grundsätzlich die einzelnen Arten auf einem niedrigeren Niveau zu regulieren sind.

Sonstige Grundlagen:

Neben gesetzlichen Vorgaben sind insbesondere folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

- In allen zertifizierten Forstbetrieben (PEFC oder ähnliche Zertifizierungen) ist die Schalenwilddichte an den Vereinbarungen zu orientieren: sie muss ökologisch und wirtschaftlich tragbar sein.
- Für die Reviere der Niedersächsischen Landesforsten werden die Grundsätze, Ziele und Vorgaben des Regierungsprogramms LÖWE (Programm zur Langfristigen ökologischen Waldentwicklung) anerkannt.

Eigene Grundlagen der HHG

Kerngebiet./Kernreviere

Mit dem Begriff „Kerngebiet“ werden in der HHG Wahrenholz Flächen bezeichnet, in denen Rot- bzw. Damwild tatsächlich, ganzjährig ständigen Einstand und natürliche Äsung hat; ein

Weiser ist der jährliche Jagderfolg im Mittel eines längeren Zeitraums (>5 Jahre). Die Kerngebiete wurden aus den Unterlagen der Jagdbehörde und Erörterungen mit Hegeringleitern und Revierinhabern entwickelt und werden in einer Karte dargestellt, die vom Vorstand geführt wird. Die Abgrenzung erfolgt unabhängig von Reviergrenzen und soll angepasst werden, wenn sich die Lebensräume und das Raumnutzungsverhalten des Wildes nachhaltig ändert.

Die Ausweisung von Kerngebieten dient dazu, die Haupteinstandsreviere auf ihren wichtigen Beitrag sowohl zum Erhalt der Population als auch zur Abschusserfüllung zu verpflichten. Der Vorstand berichtet über Veränderungen in der Mitgliederversammlung.

Spezielle Wildfläche

Die spezielle Wildfläche ist Berechnungsgrundlage für Freigaben an einzelne Reviere über die Grundfreigabe hinaus.

Die Ermittlung der speziellen Wildfläche erfolgt für jedes Einzelrevier, um einen gerechten Ausgleich zwischen kleinen und großen Revieren zu ermöglichen. Bei der Herleitung sollen in einem Revier Flächen in den Kerngebieten und übrige Flächen durch den Vorstand auf Grundlage der beschriebenen Kerngebiete gutachtlich getrennt.

In den **Kerngebieten** werden Wald, sonstige Einstandsflächen wie eingeschlossene Moorflächen, Äsungsflächen oder kleine Wiesen mit dem Faktor 1 angerechnet. Die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen werden mit dem Faktor 0,1 belegt.

Bei den **übrigen Flächen** werden Wald und sonstige Einstandsflächen mit dem Faktor 0,3 und die landwirtschaftlichen Flächen mit 0,05 berechnet.

Der Vorstand überprüft die jeweiligen Verhältnisse fortlaufend oder auf Antrag des Revierinhabers.

d. Erfüllung des Abschussplans

Die HHG ist gem. § 17 NJagdG für die Erfüllung des Abschussplans verantwortlich; der Vorstand begleitet und überprüft fortlaufend die Abschussergebnisse.

Bei erheblichen Wildschäden oder wenn die Erfüllung des Abschussplans insgesamt oder innerhalb der Regionen fraglich erscheint, leitet der Vorstand rechtzeitig Maßnahmen ein und gibt die noch nicht erfüllten Abschüsse allgemein („aus dem Topf“) frei. Bei Hirschen kann dies an Bedingungen geknüpft werden.

Dieser Termin muss so frühzeitig – in der Regel: Ende Oktober - liegen, dass den Revieren genügend Zeit für die Planung ihrer jagdlichen Maßnahmen bleibt.

Bei Revier übergreifenden Jagden mit mehr als 3 zusammenliegenden Revieren können die beteiligten Reviere ihre Freigaben an diesem Tag gemeinsam bejagen. Die Jagden sind beim Vorstand anzumelden; die Freigabe ist vorher abzustimmen.

Der Vorstand beschließt über Anträge an die Jagdbehörde auf schriftlichen Antrag einzelner Reviere oder allgemein

- zur Aufhebung des Nachtjagdverbots aus besonderen Gründen
- einen früheren Beginn der Jagdzeit auf Alttiere und Kälber
- über die Nachbeantragung.

e. Meldung von Abschüssen

Der Vorstand ist für die Einhaltung des gemeinsamen Abschussplans verantwortlich.

Erlegtes Rot- und Damwild ist unverzüglich (innerhalb von 1 Tag) schriftlich den entsprechenden Spartenleitern zu melden. Hirsche sind so rechtzeitig zu melden, dass ein Beauftragter des Vorstandes Körper und Trophäe - ggf. noch in der Kühlung - besichtigen kann.

Schwarzwild ist gesammelt zum 31.10. und 31.01. jeden Jahres an den Spartenleiter zu melden.

Das Meldeformular ist als Anlage angefügt; auf Wunsch kann er als Datei zur Verfügung gestellt werden.

f. Pflichttrophäenschau

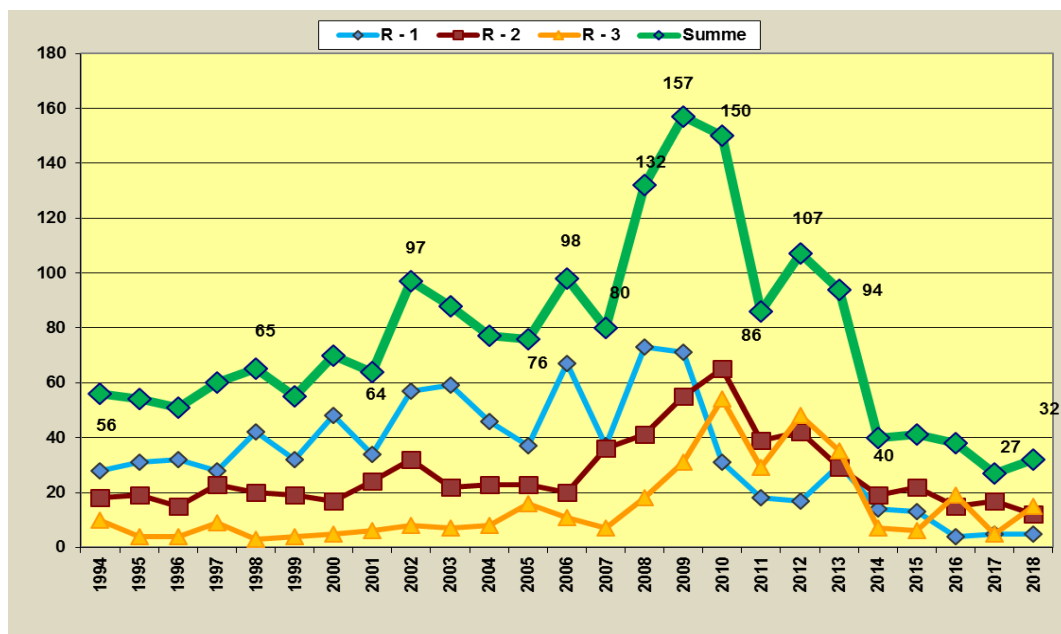
Die HHG Wahrenholz führt im Auftrag des Landkreises Gifhorn die Pflichttrophäenschau für Rot- und Damwild in ihren Bereich durch. Bei diesem Termin – i. d. R. am Tag der Mitgliederversammlung sind alle Trophäen - außer Schmalspießer im Bast - mit ganzem Oberkiefer und zugehörigem Unterkiefer vorzuzeigen. Dabei werden auch die Trophäen der Nichtmitglieder bewertet, um das jagdliche Geschehen für die gesamte Population möglichst vollständig darzustellen.

Der Vorstand trifft eine Auswahl von Trophäen, welche auf der Jahreshauptversammlung der Kreisgruppe ausgestellt werden. Alle Mitglieder verpflichten sich ihre Trophäen hierfür zur Verfügung zu stellen

Die Hegegemeinschaft arbeitet vertrauensvoll mit der Jagdbehörde und dem Jagdbeirat zusammen und unterrichtet den Jagdbeirat über das Verfahren zur Abschussplanung.

3. Rotwild

Bis 2003 wurde die Abschussplanung für Rotwild im Bereich der HHG Wahrenholz getrennt nach Revieren ohne revierübergreifende Bestandsermittlungen durchgeführt. Die Zuständigkeiten waren auf Hegeringe, Forstämter und Untere Jagdbehörde verteilt, so dass eine Gesamtschau auf die Population erschwert war und für den Bereich der HHG jährlich ca. 220 Stück Rotwild freigegeben wurden. Durch die Gründung der HHG erfolgte eine gemeinsame Abschussplanung, die jährlich auf die Wildbestände abgestimmt wurde.



Die Zahlenreihe zeigt starke Schwankungen nach einer Reduktionsphase und belegt die großen Unterschiede in der räumlichen Verteilung des Rotwildes in der HHG sowie die sehr unterschiedlichen jagdlichen Möglichkeiten der einzelnen Reviere. Durch den Zusammenschluss ist nunmehr eine gemeinsame Abschussplanung für den gesamten Bereich der HHG nach den einheitlichen Kriterien des Wildbewirtschaftungskonzepts möglich.

1. Abgrenzung, Teilpopulationen, Regionen

Die naturräumliche Abgrenzung der HHG folgt weitgehend dem Übergang des Isetals in die aufsteigende Heide (Grenzen s. anliegende Karte); die östliche Grenze wird durch die Landesgrenze nach Sachsen-Anhalt vorgegeben. Das Gebiet wird durch den Elbeseitenkanal (ESK) in eine östliche und eine westliche Teilpopulation gegliedert; die westliche Teilpopulation wird zur besseren Bewirtschaftung noch einmal untergliedert:

Westlich des Elbeseiten-Kanals:

Rotwild kommt mit 2 Schwerpunkten vor, die zwar in einer Wechselbeziehung stehen, sich aber jagdlich gut voneinander abgrenzen lassen:

- **R 1: Grosses Moor/Espenleu**
Südlich der Strasse Vorhop – Wahrenholz – Wesendorf, mit Schwerpunkten im Grossen Moor und Espenleu
- **R 2: Oerreler Moor/Leu**
Nördlich der Strasse Vorhop – Wahrenholz – Wesendorf mit Schwerpunkten im Betzhornher-/Emmer Leu und Emmer Holz sowie dem Oerreler Moor

Östlich Kanal:

- **R 3: Haselbusch**
Rotwild kommt überwiegend als Wechselwild vor. Einige Reviere östlich und südlich des VW-Versuchsgeländes sind als Ganzjahreslebensräume geeignet, aber Rotwild ist aufgrund häufiger Störungen vor allem in den Wintermonaten Standwild. Es bestehen intensive Wechselbeziehung mit Beständen im Drömling und in Sachsen-Anhalt.

Ein genetischer Austausch zu anderen Rotwildgebieten besteht in nördlicher Richtung in den Raum Schweimke – Masel - Sprakensehl, in westlicher Richtung in den Raum Steinhorst – Räderloh, in südwestlicher Richtung in den Bereich der RHG Ringelah – Müsse und in südöstlicher Richtung in den Drömling.

2. Grundlagen der Abschussplanung

a. Wildbestand ./ Wilddichte

In den ehemaligen Hegerichtlinien des Landes Niedersachsen waren für den Bereich der HHG Wahrenholz eine Wilddichte von max. 2-3 Stück Rotwild je 100ha vorgesehen, sofern keine weiteren Schalenwildarten auf der gleichen Fläche vorkommen.

Die AB-NJagdG (s. Kapitel 2b) heben diese zahlenmäßigen Vorgaben auf und ersetzen sie durch Leitlinien zur Vermeidung von Wildschäden und Weisern für überhöhte Wilddichten (u. a. Verbissbelastung, Pioniergehölze).

Für die Region 1 (Grosses Moor/Espenleu) sowie die Reviere im Raum Teschendorf – Schneflingen – Radenbeck sowie Lüben ist das gleichzeitige Vorkommen von Damwild bei der Wilddichte zu berücksichtigen; die einzelnen Arten sind jeweils auf einem niedrigeren Niveau zu regulieren.

b. Grundsätze für die Abschussplanung

Aufgrund von Beobachtungen der Revierinhaber und Streckenergebnissen erarbeitet der Vorstand einen Abschussplan nach den Vorgaben aus den AB-NJagdG:

Wildart	Geschlecht	Zuwachs in v.H. der weiblichen Stücke	Abschussplanung					
			Jugendklasse		Mittlere Altersklasse	Obere Altersklasse		
Rotwild	männlich	70	Hirschkalber bis 3-jährige Hirsche	75 v. H.	4 bis 10-jährig	10 v. H.	ab 11 Jahre	15 v. H.
	weiblich		Kälber/Schmaltiere	65 v. H.	ab 2 Jahre		35 v. H.	

3. Aufteilung des Abschussplans

Die Freigabe von Hirschen über den gesamten Zeitraum der Pachtperiode soll allen Revierinhabern ermöglichen, sich ohne zeitlichen Druck, je nach den Revierverhältnissen an der gemeinsamen Bejagung des Rotwildes zu beteiligen.

- Grundsatz ist, dass in jedem Revier 1x in der Pachtperiode (min. 10 Jahre) 1 Hirsch der Klasse I oder II sowie 2 Hirsche der Klasse III erlegt werden dürfen.
- Weitergehende Freigaben ergeben sich aus der speziellen Wildfläche. Nach derzeitigem Stand ergibt sich aus dem Verhältnis der Gesamtfreigabe (Stand 2019: 46 Stück) zur Wildfläche (ca. 6.100ha) folgende Zuordnung:
 - je angefangene 500 ha Wildfläche 1 Hirsch der Klasse III
 - je angefangene 3000 ha Wildfläche 1 Hirsch der Klasse II
 - je angefangene 2000 ha Wildfläche 1 Hirsch der Klasse I.
(z. B. erfolgt bei 100 ha spezieller Wildfläche in 10 Jahren die Freigabe eines Hirsches der Klasse I u. II sowie von 2 Hirschen der Klasse III)
- In Revieren mit außergewöhnlich hohen Wilddichten und entsprechend hohen Kahlwildabschüssen, kann der Vorstand auf Antrag weitere Hirsche freigeben. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung in jedem Jahr.
- Wird ein Hirsch erlegt, der dem Revier nicht freigegeben ist, wird dieser auf die nächst höhere im Abschussplan noch vorhandene Freigabe angerechnet.
- Bei Fehlabschüssen i. S. der beschlossenen Abschussrichtlinien kann die Sperrfrist um die Jahre erhöht werden, die der Hirsch nach Geweihmerkmalen zu jung erlegt ist; der Vorstand entscheidet in jedem Einzelfall.
- Jedes Revier kann sich jedes Jahr wieder mit einer Grundfreigabe von 2 Stück Kahlwild am Abschuss beteiligen.
- Kernreviere haben 2 Stück Kahlwild je angefangene 100ha Wildfläche frei.

4. Abschuss- oder Bejagungsrichtlinie

Die Bejagungs- oder Abschussrichtlinie wird in Abstimmung mit den benachbarten Rotwildhegegemeinschaften erstellt. Z. Zt. gelten die Richtlinien, die die Mitgliederversammlung am 06.03.2008 beschlossen hat:

Geschlecht	Altersklassen	Alter	Zu Erlegen im Rahmen des Abschussplanes
weiblich	Wildkälber	0	<u>Vorrangig</u> Kälber mit <u>schwacher</u> Körperentwicklung
	Schmaltiere	1jährig	<u>Vorrangig</u> Schmaltiere mit <u>schwacher</u> Körperentwicklung
	Alttiere	2jährig und älter	<u>Vorrangig</u> Alttiere mit <u>schwacher</u> Körperentwicklung; Stücke, die zur Unzeit brunften, setzen oder verfärbt und überalterte Stücke.
männlich	Hirschkalber	0	<u>Vorrangig</u> Kälber mit <u>schwacher</u> Körperentwicklung (keine Anrechnung in der Jugendklasse)
	Jugendklasse	1 – bis 3 jährig	<u>Vorrangig schwache</u> Hirsche dieser Altersklasse <u>ohne</u> Krone!
	Mittlere Altersklasse	4 – bis 10 jährig	Alle Hirsche <u>ohne</u> Krone!
	Obere Altersklasse	11 jährig und älter	Alle Hirsche dieser Altersklasse!
Enden zählen ab 5 cm (gemessen an der Innenseite); abgebrochene Enden zählen mit			

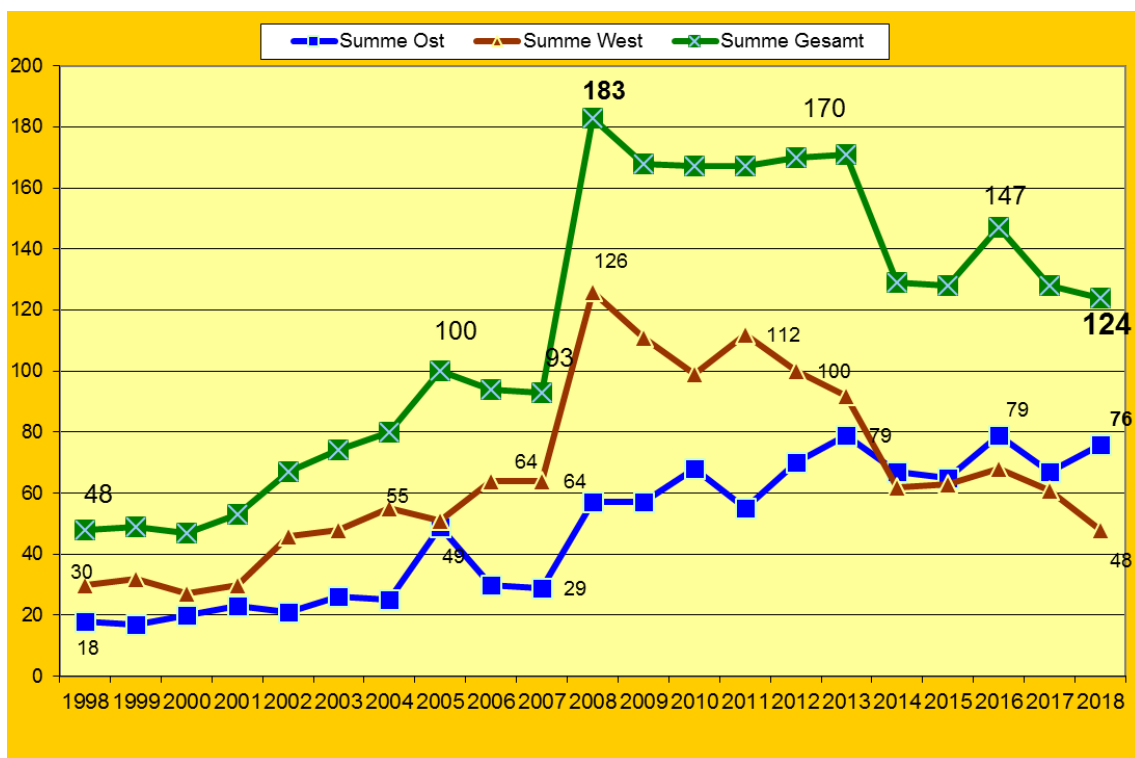
Bei freier Wahl sollte generell das schwächere vor dem stärkeren Stück erlegt werden. Sichtbar krankes Rotwild ist zu erlegen! Handelt es sich um einen Hirsch, so ist dieser nach Erlegung unverzüglich mit ganzem Körper dem Spartenleiter oder dem 1. Vorsitzenden/stv. Vorsitzenden vorzuzeigen. Der Vorstand entscheidet über die Abschussanrechnung in jedem Einzelfall.

4. Damwild

Damwild wurde in den 1970er Jahren in verschiedenen Revieren der Hochwildhegegemeinschaft Wahrenholz (HHG) ausgesetzt. Seither ist die Population stetig angewachsen und hat die typischen Eigenschaften wildlebender Tiere entwickelt, die ohne Unterstützung des Menschen an das Überleben in freier Wildbahn angepasst ist.

Eine Vermischung mit vorhandenem – auch entwichenem - Gatterwild ist unerwünscht.

Die Abschussplanung wurde bis 2007 durch die Damwildhegegemeinschaft Wahrenholz in 5 Gruppen westlich des ESK und 1 Gruppe östlich des ESK durchgeführt hat. Die HHG Wahrenholz hat dieses Konzept anhand der alten Richtlinien und Vereinbarungen zu einer Aufteilung in 2 Gruppen (Ost und West) weiterentwickelt. In der Grafik sind sowohl eine Phase des Reduktionsabschlusses sowie die Entwicklung in den beiden Regionen zu sehen:



1. Lebensräume und Teilpopulationen

In der HHG Wahrenholz kommt Damwild im Wesentlichen südlich der Linie Wesendorf – Wahrenholz – Vorhop – Knesebeck – Ohrdorf sowie im Raum Lüben vor.

Ein genetischer Austausch zu anderen Damwildbeständen besteht in südöstlicher Richtung in den Raum Ehra sowie zu der südlich gelegenen Population im Barnbruch und der nordöstlich gelegenen Population in Sachsen-Anhalt.

Regionen

Damwild kommt im Bereich der HHG mit 2 Schwerpunkten vor, die zwar in einer Wechselbeziehung stehen, sich aber jagdlich gut voneinander abgrenzen lassen. Um die Abschussplanung der tatsächlichen Verteilung des Damwildes anzupassen, werden 2 Regionen als Teillebensräume abgegrenzt:

„W“ - Westlich des Elbeseiten-Kanals:

Südlich der Strasse Vorhop – Wahrenholz – Wesendorf, mit Schwerpunkt im Grossen Moor und Espenleu, gekennzeichnet durch hohe Wilddichten in Konkurrenz zum Rotwild

„Ö“ - Östlich Kanal:

Südlich der Linie Ohrdorf – Knesebeck sind 2 Kerngebieten erkennbar,

- westlich des VW Prüfgebietes (Malloh, Vorhop, Knesebeck III)
- östlich des VW Prüfgebietes (Schneflingen, Teschendorf, Mahnburg)

Daneben findet im Bereich Lüben/Stöcken z. Zt. Zuwanderung aus Sachsen-Anhalt statt.

2. Grundlagen der Abschussplanung

a) Wildbestand ./ Wilddichte

Durch die Ablösung der „Hegerichtlinien“ durch die AB-NJagdG vom 11.01.2005 (s. Kapitel 2b.) wurden die Zielwilddichten aufgehoben und stattdessen „Weiser für überhöhte Wilddichten“ formuliert.

In den Revieren um Wahrenholz, Teschendorf, Schneflingen, Radenbeck und Lüben kommt gleichzeitig Rotwild vor. Dort ist ein Interessenausgleich bei der Wilddichte zu berücksichtigen, weil grundsätzlich die einzelnen Arten auf einem niedrigeren Niveau als in den übrigen Bereichen zu regulieren sind.

Im Raum Wahrenholz – Schönewörde treten besonders hohe Wilddichten sowohl bei Rot- als auch bei Damwild auf; beim Damwild treten hohe Fallwildraten bei den älteren Hirschen auf.

b) Grundsätze für die Abschussplanung

Aufgrund der Beobachtungen durch Revierinhaber, Streckenergebnisse und sonstiger Erfahrungen erarbeitet der Vorstand einen Abschussplan nach den Vorgaben aus den AB-NJagdG:

Damwild	männlich	70 bis 80	Hirschkalber bis 2-jährige Hirsche	75 v. H.	3 bis 7-jährig	10 v. H.	ab 8 Jahre	15 v. H.
	weiblich		Kälber/Schmaltiere	65 v. H.	ab 2 Jahre		35 v. H.	

c) Aufteilung des Abschussplans

Die Freigabe von Hirschen über den gesamten Zeitraum der Pachtperiode soll allen Revierinhabern ermöglichen, sich ohne zeitlichen Druck, je nach den Revierverhältnissen an der gemeinsamen Bejagung des Rotwildes zu beteiligen.

- Grundsatz ist, dass in jedem Revier 1x in der Pachtperiode (min. 10 Jahre) 1 Hirsch der Klasse I oder II sowie 2 Hirsche der Klasse III erlegt werden dürfen.
- Weitergehende Freigaben ergeben sich aus der speziellen Wildfläche. Nach derzeitigem Stand ergibt sich aus dem Verhältnis der Gesamtfreigabe (2019: 150 Stück) zur Wildfläche (ca. 5.200ha) folgende Zuordnung:
 - je angefangene 250 ha Wildfläche 1 Hirsch der Klasse III
 - je angefangene 1000 ha Wildfläche 1 Hirsch der Klasse II
 - je angefangene 600 ha Wildfläche 1 Hirsch der Klasse I.
(z. B. erfolgt bei 100 ha spezieller Wildfläche in 10 Jahren die Freigabe von y/z Hirschen der Klasse I u. II sowie von x Hirschen der Klasse III)
- In Revieren mit außergewöhnlich hohen Wilddichten kann der Vorstand auf Antrag weitere Hirsche freigeben. Voraussetzung ist der Nachweis entsprechender Kahlwildabschüsse. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung in jedem Jahr.
- Wird ein Hirsch erlegt, der dem Revier nicht freigegeben ist, wird dieser auf die nächst höhere im Abschussplan noch vorhandene Freigabe angerechnet.
- Bei Fehlabschüssen i. S. der beschlossenen Abschussrichtlinien kann die Sperrfrist um die Jahre erhöht werden, die der Hirsch nach Geweihmerkmalen zu jung erlegt ist; der Vorstand entscheidet in jedem Einzelfall.
- Jedes Revier kann sich jedes Jahr wieder mit einer Grundfreigabe von 2 Stück Kahlwild am Abschuss beteiligen.

- Für die Kernreviere gilt eine Freigabe von 2 Stück Kahlwild je angefangene 100ha Wildfläche.

d) Abschusserfüllung

Abschuss- oder Bejagungsrichtlinie

Die Bejagungs- oder Abschussrichtlinie wird in Abstimmung mit den benachbarten Damwildhegegemeinschaften erstellt. Z. Zt. gelten die Richtlinien, die die Mitgliederversammlung am 06.03.2008 beschlossen hat:

Geschlecht	Altersklassen	Alter	Zu Erlegen im Rahmen des Abschussplanes
weiblich	Wildkälber	0	Kranke Stücke und Stücke mit schwacher bis normaler Körperentwicklung
	Schmaltiere	1	
	Alttiere	2 und älter	alle Stücke die im Rahmen weidgerechter Jagdausübung erlegt werden können, vorrangig schwache und überalterte Stücke.
männlich	Hirschkälber	0	s. o., keine Anrechnung in der Jugendklasse
	Jugendklasse	1 – 2	Hirsche mit Knöpfen, beidseitig dünnen Spießsen; Knieper, deren schwächere Schaufel weniger 5 cm an der breitesten Stelle misst
	Mittlere Altersklasse	3 – 7	auch einseitig fehlende Aug- oder Mittelsprosse, Stangenhirsche oder Schaufel misst unter 10cm
	Obere Altersklasse	8 und älter	Alle Hirsche dieser Altersklasse!

Bei freier Wahl sollte generell das schwächere vor dem stärkeren Stück erlegt werden. Sichtbar krankes Damwild ist zu erlegen! Handelt es sich um einen Hirsch, so ist dieser nach Erlegung unverzüglich mit ganzem Körper dem Spartenleiter oder dem 1. Vorsitzenden vorzuzeigen. Der Vorstand entscheidet über die Abschussanrechnung in jedem Einzelfall.

5. Schwarzwild

Schwarzwild kommt flächendeckend in der HHG Wahrenholz vor. Seit 1977 hatten sich die Reviere der Hegeringe Knesebeck, Wahrenholz sowie des ehem. Forstamtes Knesebeck im Schwarzwildring Malloh zusammengeschlossen. Über diesen Bereich liegt eine eindrucksvolle Streckenstatistik vor.

Bei der Gründung der Hochwildhegegemeinschaft 2007 übergab auch der Schwarzwildring Malloh seine Geschäfte an die HHG, so dass von hier aus regionale Empfehlungen zur gemeinsamen Bewirtschaftung der Schwarzwildbestände formuliert werden, die Streckenergebnisse zusammengefasst und ausgewertet sowie die Trophäen bei einer Hegeschau ausgestellt werden.

Schwarzwild wird ohne Abschussplanung bejagt, so dass in den AB-NjagdG nur Empfehlungen hinsichtlich der Verteilung auf die Altersklassen vorgesehen sind:

Wildart	Geschlecht	Zuwachs v.H.	Abschussempfehlung		
			Jugendklasse	Mittlere Altersklasse	Obere Altersklasse
Schwarzwild	männlich	300	Frischlinge/ Überläuferkeiler	80 v. H.	Ein möglichst hoher Anteil Keiler in der oberen Altersklasse ist anzustreben.
	weiblich		Frischlinge/ Überläuferbachen	80 v. H.	ab 2 Jahre 20v. H.

In den Revieren der HHG führte die Tierärztliche Hochschule Hannover, Institut für Wildtierforschung, von 2000 bis 2006 Projekte zum Reproduktionsverhalten des Schwarzwildes sowie zum Verhalten der Rotten bei Bejagung durch, so dass speziell für den hiesigen Bereich vergleichsweise gute Daten und Empfehlungen vorliegen. Für den Bereich der HHG werden aus diesen Ergebnissen sowie den langjährigen Erfahrungen folgende Empfehlungen gegeben:

- Die Bejagung der Frischlinge soll frühzeitig beginnen. Nach Möglichkeit sollen 80% eines Jahrgangs erlegt werden, d. h. ca. 70% Anteil an der Gesamtstrecke.
- Überläufer sollen einen Anteil von ca. 20% an der Gesamtstrecke haben – jeweils 10% Überläufer Keiler und Bachen.
- Führende Bachen – unabhängig von der Altersklasse – sind zu schonen. In großen Rotten mit mehreren Bachen ist die Leitbache ebenfalls zu schonen, nachrangige Bachen sind gezielt in der Zeit von ca. Oktober bis Ende Dezember zu erlegen. Der Streckenanteil soll ca. 5% an der Gesamtstrecke betragen.
- Der Anteil älterer Keiler soll ca. 5% an der Gesamtstrecke betragen; mittelalte Keiler sollen nach Möglichkeit geschont werden.

Drückjagden auf Schwarzwild sollten großräumig und revierübergreifend erfolgen, um insbesondere die Frischlinge effektiv abzuschöpfen.

Anlage 1: Kerngebiete Rotwild

Region 1	Region 2	Region 3
Espenleu, NFA Unterlüß	Rfö Betzhorn, NFA Unterlüß	GJ Schneflingen
GJ Schönewörde I	- incl. EJ Betzhorn Leu	GJ Radenbeck
GJ Wahrenholz I	EJ Neubauer, Oerrel	GJ Boitzenhagen
Realverband Schönewörde	GJ Oerrel tlw.	GJ Teschendorf
GJ Wahrenholz II	EJ Dreyer, Oerrel	EJ Kaiser, Boitzenhagen
EJ Brand (Kanaljagd-tlw.)	EJ Hage (tlw.), Oerrel	EJ Ruhmer Heide, Teschendorf
GJ Stüde (tlw.)	EJ Bürke (tlw.) Oerrel	
	GJ Langwedel (tlw.)	
	GJ Betzhorn (tlw.)	
	GJ Schönewörde II (tlw.)	

Anlage 2: Kerngebiete Damwild

westl. Kanal	östl. Kanal
GJ Schönewörde I	GJ Vorhop
EJ Espenleu (NFA)	EJ Malloh (NFA)
EJ Realverband Schönew.	EJ Stüh (NFA)
EJ Kanaljagd Schönew.	EJ Malloh Hauptrevier (NFA)
GJ Wahrenholz I	EJ Malloh West (NFA)
GJ Wahrenholz II	GJ Knesebeck II
GJ Stüde	GJ Knesebeck III
EJ Appel	GJ Teschendorf
GJ Neudorf-Platendorf I	GJ Schneflingen
GJ Westerbeck	EJ Damann - Hagen
EJ Bösebruch (NFA)	EJ Kaiser - Boitzenhagen
	EJ Baumgartenmühle
	GJ Ohrdorf